

Vorlage Nr. I/314/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes (BremLadschlG)

A Problem

Dem Bürger- und Ordnungsamt liegen folgende Anträge vor, aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in diesem Jahr eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen freizugeben:

- a. am 07.01.2018 aus Anlass der Veranstaltung „Prosit Neujahr“ im Stadtteil Mitte,
- b. am 07.01.2018 aus Anlass der Veranstaltung „Prosit Neujahr“ im Stadtteil Wulsdorf,
- c. am 29.04.2018 aus Anlass der Veranstaltung „30 Jahre FISCHparty“ im Stadtteil Wulsdorf,
- d. am 06.05.2018 aus Anlass des Geestemünder Blütenfestes im Stadtteil Geestemünde,
- e. am 27.05.2018 aus Anlass der Veranstaltung „See-Stadt-Fest“ im Stadtteil Mitte,
- f. am 09.09.2018 aus Anlass der Veranstaltung „SonntagsVERGNÜGEN mit Käsemarkt“ im Stadtteil Wulsdorf
- g. am 16.09.2018 aus Anlass der Veranstaltung „Weinfest“ im Stadtteil Mitte,
- h. am 30.09.2018 aus Anlass des Geestemünder Herbstfestes im Stadtteil Geestemünde,
- i. am 04.11.2018 aus Anlass der Veranstaltung „SonntagsVERGNÜGEN mit Fair Trade Markt“ im Stadtteil Wulsdorf,
- j. am 04.11.2018 aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ im Stadtteil Mitte,

Als Öffnungszeit ist für Geestemünde 12.00 bis 17.00 Uhr und für Mitte und Wulsdorf 13.00 bis 18.00 Uhr vorgesehen.

Derartige Verkaufssonntage wurden seit 1996 regelmäßig durch entsprechende Rechtsverordnungen freigegeben.

B Lösung

Nach § 10 Absatz 1 des geltenden BremLadSchlG vom 01.04.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (Brem. GBl. S.121), dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 BremLadschlG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat durch Rechtsverordnung freigegeben. Die Verbände des Einzelhandels können Veranstaltungen nach Satz 1 vorschlagen.

Bei der Freigabe von Verkaufssonntagen kann nach § 10 Abs. 2 BremLadschlG die Offenhaltung auf bestimmte Bereiche und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben.

Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, soll nicht vor 11 Uhr beginnen und muss spätestens um 18 Uhr enden. Besondere Schutzvorschriften für an Verkaufssonntagen eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthält § 13 BremLadschlG.

Nach § 10 Abs. 3 BremLadSchIG dürfen bestimmte Sonntage nicht freigegeben werden.

§ 10 Absatz 4 BremLadSchIG, der durch das Gesetz vom 28.02.2012 eingefügt wurde, schreibt vor, dass bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Anlässe gemäß Absatz 1 für die Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen haben und eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen nicht zulässig ist.

Voraussetzung für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist ein zu erwartendes hohes Aufkommen auch von auswärtigen Veranstaltungsbesuchern, das Versorgungsbedürfnisse am Veranstaltungsort entstehen lässt. Die Einbeziehung von Verkaufsstellen in die stattfindende Veranstaltung bezweckt daneben eine Wirtschaftsbelebung sowie eine Gleichstellung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbeschickern. Dem Einzelhandel wird damit die Möglichkeit geboten, den Besucherstrom geschäftlich zu nutzen.

Bei den unter A aufgeführten Veranstaltungen kann davon ausgegangen werden, dass sie eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen. Der Magistrat entschließt sich daher, die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung zu erlassen, die sich auf alle in den jeweiligen Stadtteilen betriebenen Verkaufsstellen bezieht.

C Alternativen

Der Magistrat lehnt den Erlass der Rechtsverordnung ab.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Industrie- und Handelskammer für Bremen und Bremerhaven, die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, die Gewerkschaft Ver.di, Geschäftsstelle Bremerhaven, die Arbeitnehmerkammer Bremen sowie der Handelsverband Nordwest e.V. wurden mit Anschreiben vom 14.11.2017 zu der beabsichtigten Rechtsverordnung gehört.

Die Arbeitnehmerkammer Bremen vertritt in ihrer Stellungnahme vom 17.11.2017 die Auffassung, dass die verkaufsoffenen Sonntage, welche gerade die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel durch die Abschaffung der Ladenschlusszeiten an Werktagen erheblich belastet, auf nur wenige Veranstaltungen mit entsprechender überregionaler Bedeutung zu beschränken sind.

Der Handelsverband Nordwest e.V., die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, die Gewerkschaft Ver.di. und die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen haben sich nicht geäußert.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG besteht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt den Erlass der beigefügten „Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven im Jahre 2018“

gez. Paul Bödeker

Paul Bödeker
Bürgermeister

Anlage: Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven im Jahre 2018